



Ein Großteil der Zivildienstler wird bei Rettungsorganisationen eingesetzt.

Die Zivildienstgesetz-Novelle 2005

Im Juli 2005 wurde nach eingehenden parlamentarischen Beratungen im Parlament eine umfangreiche Novelle zum Zivildienstgesetz beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen ein auf den Ergebnissen der Zivildienstreformkommission vom Jänner 2005 beruhender Ministerialentwurf, der in einem Begutachtungsverfahren einer intensiven Diskussion unterzogen worden war, und eine entsprechende Regierungsvorlage zugrunde. Im Zuge der parlamentarischen Erörterungen kam es noch zu einigen Abänderungen im Text sowie insgesamt drei Entschließungen des Nationalrats (Verpflegungsgeld, Förderung freiwilliger Leistungen und Evaluierung neuer Regelungen).

Der Gesetzesbeschluss enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Schaffung der Zivildienstserviceagentur als nachge-

ordnete Behörde des Bundesministers für Inneres;

- Herabsetzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes auf neun Monate;
- Herabsetzung der Minstdauer des anrechenbaren Auslandsdienstes auf zwölf Monate;
- Attraktivierung für eine im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst mit dem Rechtsträger eingegangene Vereinbarung durch Freiwilligenförderung für die Dauer von drei Monaten;
- Verbesserung der Beschwerdemöglichkeiten durch Schaffung einer Schlichtungsstelle in den Ländern und Neugestaltung des Zivildienstbeschwerderates;
- Erhöhung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende;

tende;

- Anpassung und Vereinfachung der Vergütungsstufen der Rechtsträger;
- Verpflichtung des Rechtsträgers zur Ausstellung einer Kompetenzbilanz und eines anererkennungsfähigen Praxisnachweises für Zivildienstpflichtige;
- Neuregelung der Vertrauenspersonenwahl;
- Verbesserungen und legislative Klärstellungen im Sinne praxisorientierter Verbesserungen für Zivildienstleistende;
- notwendigerweise damit zusammenhängende Anpassungen in anderen Gesetzen (B-VG, EGVG);
- Integration einer Kompetenzbestimmung betreffend die Angelegenheiten des Zivildienstes in das B-VG.

Herabsetzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes auf neun Monate. Durch die Verkürzung des Wehrdienstes wurden entsprechende Maßnahmen im Bereich des Zivildienstes erforderlich, die bisherige Dauer des Zivildienstes adäquat zu reduzieren, zumal es sich beim Zivildienst um einen Wehrersatzdienst handelt. Unter Erwägung aller Umstände und Belastungen dieser beiden Dienste ist auf die Wehrpflicht (Inhalt und Dauer) Bedacht zu nehmen. Wesentlich ist die vergleichbare Belastung von Zivildienstleitenden und Wehrdienstpflichtigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, auch die Anforderungen der Trägerorganisationen im Hinblick auf

ein tragbares Verhältnis zwischen Ausbildungs- und Einsatzzeit angemessen zu berücksichtigen.

Daher hat der Gesetzgeber die Dauer des Zivildienstes verkürzt, um die Ausgewogenheit beider Dienste und deren angemessenes Verhältnis zu wahren. In diesem Sinne wurde die Dauer des ordentlichen Zivildienstes mit neun Monaten mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2006 festgesetzt. In Relation dazu wurde auch die anrechenbare Mindestdauer des Auslandsdienstes von 14 auf 12 Monate herabgesetzt.

Attraktivierungsmaßnahmen. Der Gesetzesbeschluss enthält eine Reihe von Maßnahmen, die auf der Basis der von der Zivildienstreformkommission ausgearbeiteten Empfehlungen die Rahmenbedingungen des Zivildienstes neu gestalten. Im Einzelnen geschieht dies durch eine Erhöhung der

Pauschalvergütung, damit korrespondierend durch eine Herabsetzung der von den Rechtsträgern zu leistenden Vergütung bzw. eine Erhöhung des vom Bund an die Rechtsträger auszuzahlenden Zivildienstgeldes. Insbesondere werden durch die Erhöhung des Zivildienstgeldes die Rechtsträger berücksichtigt, bei denen Zivildienstleistende z.B. in der Sozial- und Behindertenhilfe Dienst leisten. Eine effizientere Gestaltung der Beschwerdemöglichkeiten wird durch Einrichtung einer Schlichtungsstelle in den Ländern erfolgen.

Ebenso zur Attraktivierung beitragen soll die Förderung einer im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Rechtsträger und Zivildienstpflichtigem und die Verpflichtung des Rechtsträgers, dem Zivildienstleistenden über die freiwillig geleistete Tätigkeit ein Arbeitszeugnis auszu-

stellen, das für eine eventuelle Ausbildung bzw. Anrechnung für Sozial- oder Gesundheitsberufe geeignet ist.

Im Zivildienstgesetz wird es ab 1. Jänner 2006 für den Fall, dass zwischen dem Rechtsträger und dem bei ihm tätigen Zivildienstleistenden eine gesonderte Vereinbarung über eine Beschäftigung im Anschluss an die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes abgeschlossen wird, für die Dauer von drei Monaten eine Freiwilligenförderung in Höhe von 500 Euro pro Monat geben.

Dieser Zuschuss ist dem Zivildienstpflichtigen auszuführen. Der Rechtsträger hat sämtliche gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten.

Eine Anhebung der Pauschalvergütung für die Zivildienstleistenden entspricht auch einer Priorität der Zivildienstreformkommission. Der Betrag erhöht sich auf

255,93 Euro, womit mit dem monatlichen Entgelt der Grundwehrdiener gleichgezogen wird.

Der Rechtsträger hat dem Zivildienstpflichtigen einerseits einen Nachweis über die im ordentlichen Zivildienst und über die im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst freiwillig geleisteten Dienst erworbenen Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten auszustellen (Kompetenzbilanz) und andererseits eine Bestätigung über die im ordentlichen Zivildienst und über die im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst freiwillig geleisteten Dienst erfolgte praktische Verwendung auszustellen (Praxisnachweis). Dieser soll geeignet sein, eine Anrechnung im Rahmen von weiteren Ausbildungen in allen Gebieten zu ermöglichen, in denen Zivildienst geleistet wird. So insbesondere auch in der Sozial- und Behindertenhilfe oder in der Altenbetreuung.



stil.sicher.residieren





Exklusive Erstbezüge in Dachgeschoss-Wohnungen revitalisierter Stilaltbauten

Gediegen Wohnen in einem Refugium über dem Dächer der Stadt – im Flair zeitloser Schönheit und Eleganz. Aktuell bietet die CPI Immobilien AG am Wiener Getreidemarkt 15 in zentrumsnaher Toplage eine Immobilienrental an: ein **400 m² Dachgeschoss-Penthouse** über zwei Etagen mit 18 m² Terrasse sowie zwei DG-Terrassen-Wohnungen mit je 100 m². Zwischen Wiener Secession und Museumsquartier gelegen, führen nur wenige Gehminuten zu Theater u. d. Wien, Naschmarkt, Mariahilfer Straße, TU Wien, Oper und einer Vielzahl von Lokalisationen. Ausstattung bzw. Miete/Kauf nach Vereinbarung.

Darüber hinaus wurden Stilhäuser in den Bayolen 5, 6, 8, 10, 12 und 18 voll revitalisiert und die **Dachgeschosse für die Erstvermietung** freigegeben. Die liebevoll inszenierten DG-Wohnungen sind teilweise mit neu eingebauten Liftanlagen direkt erreichbar und besitzen durch modernste Vollausstattung bei Terrassen, Küchen und Bädern. Besonders die 2-geschossig angelegten Dachdramen bieten rundherum wunderbare Ausblicke und versprechen ein Wohnleben der besonderen Art.

Cornelia Mozdzanowski informiert über Angebote und vereinbart Besichtigungstermine ☎ **0676/666 30 06**



Die Ausstellung einer Kompetenzbilanz und eines Praxisnachweises ist sowohl für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes als auch für die freiwillige Verlängerung durch Vereinbarung möglich.

Die Kompetenzbilanz ist in erster Linie – über einen bloßen Tätigkeitsnachweis hinausgehend – als aussagekräftiges Zeugnis über die soziale Kompetenz des Zivildienstleistenden anzusehen.

Der Praxisnachweis stellt ein Zeugnis über die Verwendung des Zivildienstpflichtigen dar, das geeignet ist, die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu dokumentieren und für weitere Ausbildungen und Tätigkeiten im Berufsfeld des Betreffenden angerechnet werden kann. So sieht beispielsweise die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe verschiedene Qualifikationsniveaus vor, die die Erbringung bestimmter Stundenanzahlen in Theorie und Praxis erfordern. Heranzuziehen ist etwa auch das Organisationsstatut der Lehranstalten für heilpädagogische Berufe, in dem eine einschlägige Vorpraxis als Aufnahmevoraussetzung bzw. Lebens- und Berufserfahrungen im Hinblick auf den Sozialberuf angeführt sind. In derartigen Fällen soll die Möglichkeit einer Anrechnung der geleisteten Dienstzeit bestehen.

Auch im Kompetenzbereich der Länder werden entsprechende Begleitmaßnahmen zu setzen sein. Hier ist etwa die Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialberufe nach gleichen Zielsetzungen regelt, anzusprechen. So sieht die Vereinbarung verschiedene Qualifikationsni-



Die Dauer des Zivildienstes wird auf neun Monate herabgesetzt.

veaus vor, die die Erbringung bestimmter Stundenanzahlen in Theorie und Praxis erfordern.

Der Zivildienstbeschwerderat (bisher Zivildienststrat) ist in erster Linie für Beschwerden der Zivildienstleistenden eingerichtet. Durch die Schaffung einer Schlichtungsstelle beim Landeshauptmann soll ein weiteres Rechtsschutzinstrument für Zivildienstleistende geschaffen werden. Nunmehr soll der Versuch einer Streitschlichtung „vor Ort“ erfolgen.

Zusätzlich kann – wie bisher – der Zivildienstbeschwerderat angerufen werden.

Schaffung der Zivildienstserviceagentur. Der Verfassungsgerichtshof kam in seinem Prüfungsverfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Zivildienstorganisation zum Ergebnis, dass die ausnahmslose Ausgliederung der Zivildienstverwaltung verfassungswidrig ist. Im Wesentlichen begründete der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung damit, dass

die militärische Landesverteidigung und der Zivildienst eng miteinander verknüpft sind.

In beiden Fällen handle es sich um die Ableistung eines staatlichen Dienstes. Beim Zivildienst handle es sich um einen Ersatz, der – zuvor festgestellten – Wehrpflicht nachzukommen. Die Verpflichtung, Zivildienst abzuleisten, beruhe also zunächst auf der Wehrpflicht. Darüber hinaus seien die Zivildienstler während des Zivildienstes erheblichen Einschränkungen unterworfen, was etwa die Berufsausübung oder den Aufenthaltsort betrifft. In die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte des Einzelnen werde dadurch erheblich eingegriffen.

Die Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass die Aufgaben der Zivildienstverwaltung künftig von einer staatlichen Behörde wahrgenommen werden müssen.

Mit der Einrichtung der Zivildienstserviceagentur als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Inneres wird eine verfassungs-

konforme Regelung geschaffen, die auch weiterhin dem Servicegedanken für Zivildienstleistende in hohem Maße Rechnung trägt. Sitz dieser Behörde ist Wien.

Neuregelung der Vertrauenspersonenwahl. Die Wahl zu Vertrauenspersonen der Zivildienstleistenden erfolgt nunmehr durch die Einrichtungen und die Zivildienstleistenden selbst – und nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Abschließende Bemerkung. Neben Verbesserungen und legislatischen Klarstellungen im Sinne praxisorientierter Verbesserungen für Zivildienstleistende trägt die ZDG-Novelle 2005 vor allem dem Umstand Rechnung, dass Entscheidungen über die Reform des Zivildienstes verschiedenste gesellschaftspolitische Anknüpfungspunkte und Auswirkungen haben, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen im Hinblick auf die künftige Sicherstellung sozialer Dienstleistungen.

Peter Andre